



# Schlichtungsordnung (SchlO)

des Hessischen Leichtathletik-Verbandes  
i. d. F. vom 15.03.1996,  
zuletzt geändert vom Verbandstag am 12.11.2022

## Vorbemerkung:

**Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in dieser Ordnung ist stets gleichzeitig die weibliche und die diverse gemeint und umgekehrt!**

## § 1 Voraussetzungen zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens

- (1) Die Anrufung des Rechtsausschusses des HLV ist **grundsätzlich** erst zulässig, wenn die Beteiligten **zuvor** versucht haben, die streitige Angelegenheit vor einem Schlichter gütlich beizulegen. (Schlichtungsversuch)
- (2) **Herr des Verfahrens ist der Vorsitzende des Rechtsausschusses des HLV.**
- (3) **Erfolgt die Anrufung des Rechtsausschusses, ohne dass zuvor ein Schlichtungsversuch unternommen wurde, so gibt der Vorsitzende das Verfahren unverzüglich an einen Schlichter zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens ab.**
- (4) Bleibt der **beauftragte** Schlichter untätig oder verzögert er die Durchführung des Schlichtungsversuches, übergibt der Rechtsausschussvorsitzende die Angelegenheit **unanfechtbar** an einen anderen Schlichter, **nachdem eine dem ursprünglichen Schlichter gesetzte Frist erfolglos abgelaufen ist.**
- (5) Ist die Durchführung eines einstweiligen Anordnungsverfahrens im Sinne des 6. Abschnitts der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (**RVO-DLV**) beantragt, so hat der Rechtsausschussvorsitzende hierüber vorab zu befinden.
- (6) Das Schlichtungsverfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.
- (7) Der Antrag ist **auf dem entsprechenden Vordruck**
  - bei der **HLV** - Geschäftsstelle abzugeben oder
  - bei einem der gewählten Schlichter schriftlich
  - in zweifacher Ausfertigung einzureichen oder
  - mündlich zu Protokoll zu geben.
- (8) Der Antrag muss enthalten:
  - a) Namen und Anschriften der Parteien,
  - b) den Gegenstand des Streites und
  - c) die Unterschrift der antragsstellenden Partei.



## § 2 Absehen vom Schlichtungsversuch

Verzichten alle Verfahrensbeteiligten auf einen Schlichtungsversuch, findet § 1 keine Anwendung.

## § 3 Beteiligte und Bevollmächtigte

Als Beteiligte gelten die in § 25 **RVO-DLV** genannten Personen bzw. deren gesetzliche **und juristischen** Vertreter:

- **der Antragsteller,**
- **der Antragsgegner,**
- **der Beigeladene,**
- **gesetzliche Vertreter von handlungsfähigen Minderjährigen.**

## § 4 Wahl / Abberufung der Schlichter

- (1) Der Verbandstag wählt vier Schlichter zur Durchführung von Schlichtungsverfahren **i. S. d. Ordnung auf Vorschlag des Verbandsrates für die Dauer von vier Jahren. Dabei ist anzustreben, je HLV-Region einen Schlichter zu wählen.** Die Schlichter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Als Schlichter können ausschließlich natürliche Personen gewählt werden, die
  - **volljährig und**
  - **Mitglied eines dem HLV angeschlossenen Vereins sind, sofern sie nicht eine hauptamtliche Lehr- oder Verwaltungstätigkeit im HLV ausüben.**
- (3) Als Schlichter ist ausgeschlossen,
  - a) wer einem Organ des HLV angehört,
  - b) wer in der Angelegenheit selbst Partei ist,
  - c) wenn es sich um eine Angelegenheit des Ehegatten oder Verlobten handelt, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht,
  - d) wenn es sich um **die** Angelegenheit einer Person handelt, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet **wurde**, nicht mehr besteht,
  - e) wenn es sich um **die** Angelegenheit einer Person handelt, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt ist.
- (4) Eine Abberufung des Schlichters ist möglich, wenn Tatsachen vorliegen, die eine ordnungsgemäße Ausübung der Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen.



## § 5 Unabhängigkeit der Schlichter

Die Schlichter sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

## § 6 Durchführung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Der Schlichter hat die Beteiligten unverzüglich **zu unterrichten**:
  1. über die Einleitung und **die** Durchführung des Schlichtungsverfahrens,
  2. über die Möglichkeit eines Verzichts im Sinne des **o. a.** § 2,
  3. über die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen den nach § 1, **Abs. 3** zuständigen Schlichter abzulehnen und sich gegebenenfalls auf einen anderen Schlichter zu einigen,  
und
  4. ihnen Gelegenheit zur Äußerung innerhalb einer Frist von **zwei Wochen** zu geben.

Die **o. a.** Unterrichtung hat schriftlich per Einschreiben/Rückschein zu erfolgen.

Sollten sich die Beteiligten innerhalb dieser Frist nicht äußern, **wird das Verfahren dennoch vor dem zuständigen Schlichter fortgesetzt.**

- (2) Das Ziel des Verfahrens ist eine gütliche Einigung. Das Verfahren ist so schnell wie möglich durchzuführen.
- (3) **Der** Schlichter erörtert die Sach- und Rechtslage mit den Parteien.
- (4) **Der** Schlichter lädt weder Zeugen noch Sachverständige. Zeugen und Sachverständige, die freiwillig erschienen sind, können gehört werden.

## § 7 Schlichtungsversuch

- (1) Der Schlichter hat einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Hierzu hat er die Beteiligten mit einer Frist von mindestens einer Woche zu laden.
- (2) Beteiligte im Sinne **des § 25, Ziff. 25.1 und 25.2 RVO-DLV** müssen persönlich erscheinen, bei den übrigen ihre gesetzlichen Vertreter.
- (3) Über **die** Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen. Im Falle der Einigung ist die Niederschrift auch von den Beteiligten zu unterzeichnen.
- (4) Kommt es zu keiner Einigung, wird das Scheitern des Schlichtungsverfahrens durch den Schlichter festgestellt. Das Verfahren wird dann von dem Rechtsausschussvorsitzenden zur weiteren Bearbeitung als Rechtsausschussverfahren geführt.
- (5) Für das Schlichtungsverfahren werden Kosten nicht erhoben. Hinsichtlich der Auslagen gilt § 9.



## § 8 Nichterscheinen eines Beteiligten

- (1) Bleibt einer der geladenen Beteiligten in einem ordnungsgemäß einberufenen Schlichtungsverfahren ohne ausreichende und rechtzeitige Entschuldigung **fern**, so gilt das Schlichtungsverfahren als gescheitert. § 7, Abs. 5 gilt entsprechend. Die den erschienenen Beteiligten entstandenen Auslagen hat der Nichterschienene zu tragen. Dies ist bei der Kosten- und Auslagenentscheidung im sich anschließenden Rechtsausschussverfahren zu berücksichtigen.
- (2) Hat sich ein Beteiligter zu dem Termin für einen Schlichtungsversuch entschuldigt, hat der Schlichter einen neuen Schlichtungstermin zu bestimmen.

Eine **erneute** Vertagung findet, auch bei einer nochmaligen Entschuldigung, nicht mehr statt.

Das Schlichtungsverfahren gilt dann **ebenfalls** als gescheitert.

Ist dann ein Beteiligter nicht erschienen, gilt § 9, Abs. 1, Satz 1 entsprechend.

## § 9 Auslagen der Beteiligten

- (1) Im Falle einer Einigung soll auch über die Erstattung der Auslagen der Beteiligten eine Regelung getroffen werden. Können sich die Beteiligten insoweit nicht einigen, hat der Rechtsausschussvorsitzende in seinem Beschluss gem. § 7 Abs. 4 eine Entscheidung auch darüber zu treffen. Hierbei hat er unter Berücksichtigung des bisherigen Sachstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

- (2) Schließt sich ein Rechtsausschussverfahren an das Schlichtungsverfahren an, ist in die Kostenentscheidung auch eine Entscheidung zu den Auslagen der Beteiligten des Schlichtungsverfahrens zu treffen. § 8 bleibt hiervon unberührt.